

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2020

Ausgegeben am 6. Dezember 2020

Teil II

546. Verordnung: Novelle 2020 der Geflügelpest-Verordnung 2007

546. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Änderung der Verordnung über Schutz- und Tilgungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest (Novelle 2020 der Geflügelpest-Verordnung 2007)

Gemäß § 1 Abs. 5 und 6 sowie der §§ 2 und 2c, 7, 8, 23 Abs. 2 und 45a des Tierseuchengesetzes (TSG), RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Finanz-Organisationsreformgesetz – FORG, BGBl. I Nr. 104/2019, wird die Geflügelpest-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 309/2007, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 84/2017, geändert wie folgt:

1. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Ausgenommen von den Anforderungen von Abs. 1 sind Haltungen bei denen sichergestellt ist, dass in allen gemischten Haltungen von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln eine Trennung der Enten und Gänse von anderem Geflügel derart erfolgt, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist und

1. das Geflügel durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist oder
2. die Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder unter einem Unterstand erfolgt, der das Zufiegen von Wildvögeln erschwert und verhindert, dass Wildvögel mit Futter oder Wasser, das für Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel bestimmt ist, in Berührung kommt und die Ausläufe gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezaunt sind.“

2. Die **Anlage 1** wird durch folgende **Anlage 1** ersetzt:

„Anlage 1

(zu § 8)

Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko

Als Gebiete mit erhöhtem Risiko gelten folgende Verwaltungseinheiten:

(Auszug Bezirk Murtal)

im Bezirk Murtal die Gemeinden:

1. Fohnsdorf
2. Kobenz (das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Katastralgemeinde Farrach)
3. Sankt Georgen ob Judenburg
4. Sankt Peter ob Judenburg (das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Katastralgemeinde Möschitzgraben)
5. Unzmarkt-Frauenburg
6. Zeltweg
7. Lobmingtal (nur die Katastralgemeinde Großlobming)
8. Judenburg (das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Katastralgemeinde Ossach)
9. Knittelfeld
10. Pöls-Oberkurzheim
11. Sankt Marein-Feistritz (nur die Katastralgemeinden St. Marein und Feistritz)
12. Sankt Margarethen bei Knittelfeld (nur die Katastralgemeinden Mitterbach, Preg, St. Lorenzen, Pichl und St. Margarethen)
13. Spielberg (nur die Katastralgemeinden Laing, Lind, Pausendorf und Weyern)
14. Weißkirchen in Steiermark (nur die Katastralgemeinden Maria Buch, Feistritz, Allersdorf und Fisching)